

Referat im Rahmen des
Seminars zur allgemeinen VWL im SS 2000
„Internet und elektronischer Handel:
volkswirtschaftliche und finanzwissenschaftliche Aspekte“
Leitung: PD Dr. Matthias Wrede
Betr. Assistent: Dipl.-Kfm. Jürgen Paulini

17.

BIT TAX: EINE ALTERNATIVE ?

vorgelegt an der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Lehr- und Forschungsgebiet
Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft

von: Karsten Thomas
Landstraße 82a
41516 Grevenbroich
Tel. 0 21 82 / 82 54 43
e-Mail: K.Thomas@hemmerden.de

Matr.-Nr. 21 66 83

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	II
EINLEITUNG	1
1. DER ENTWURF EINER BIT TAX	2
2. BIT TAX IN DER INTERNATIONALEN DISKUSSION	4
2.1. Positive Aspekte	4
2.1.1. Ausgleich der Einnahmeverluste aus konventionellem Handel	4
2.1.2. Besteuerungsmöglichkeit von immateriellen Gütern	5
2.1.3. Entlastung der Netze	6
2.1.4. Sinnvolle Nutzung der Ressourcen	7
2.1.5. Eindämmung des Informationsüberflusses	7
2.1.6. Steigerung der Arbeitsproduktivität	8
2.1.7. Gerechtere Verteilung	8
2.1.8. Keine Beeinträchtigung der Privatsphäre.....	8
2.1.9. Steuer auf Information ist nicht neu.....	9
2.1.10. Gleichstellung von Gesellschaftsgruppen	9
2.2. Negative Aspekte.....	10
2.2.1. Keine ausreichende Steuergerechtigkeit	10
2.2.2. Technische Hindernisse	10
2.3.3. Steuern hemmen das Wachstum	11
2.3.4. Negative Effekte auf die Umwelt.....	11
2.3.5. Verzerrung internationaler Konkurrenzfähigkeit	12
3. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG	12
Literaturverzeichnis	III
Versicherung.....	VI

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EU	Europäische Union
HLEG	High Level Group of Experts
IP	Internet Protocol
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
S.	Seite
USA	United States of America
Vgl.	vergleiche

EINLEITUNG

Das Internet und der dadurch ermöglichte elektronische Handel üben einen beträchtlichen Einfluß auf die Gestaltung des Handels aus. Der Begriff des elektronischen Handels ist weit gefaßt. Er beinhaltet sowohl die Lieferung von materiellen Waren, welche auf elektronischem Wege bestellt wurden, als auch die digitale Lieferung von immateriellen Gütern wie Dienstleistungen und Waren wie zum Beispiel Software oder Musikdateien. Außerdem ist dem elektronischen Handel der Bereich außerhalb des Internets zuzurechnen, in dem beispielsweise per Chipkarte oder Telefon Bestellungen getätigt oder Transaktionen veranlaßt werden können. Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch nur der Bereich des Internets aufgegriffen werden, da hier die Besteuerungsproblematik sehr deutlich zum Ausdruck kommt.

Im internationalen Vergleich existieren unterschiedliche Besteuerungssysteme. Während im Bereich der Ertragsteuern das Quellenland- beziehungsweise das Wohnsitzprinzip vorherrschen, existieren in den einzelnen Ländern unterschiedliche Systeme der Umsatzbesteuerung. In Europa wird Mehrwertsteuer erhoben, welche in anderen Ländern, beispielsweise in den USA, in dieser Form nicht anfällt. Dort gibt es innerstaatliche „sales tax“, die jedoch meist geringer ausfallen als die europäische Mehrwertsteuer und daher einen Anreiz für den Kauf im Ausland bieten.

In den letzten Jahren ist das Internet durch explosives Wachstum zu einem wichtigen Forum des Handels geworden. Noch nie war es einfacher, Waren und Dienstleistungen im Ausland zu beziehen. Dies wirft jedoch neue Probleme auf, die in dieser Form bisher nicht aufgetreten sind.

Auch ohne das Internet war es bisher schon möglich, Waren aus dem Ausland zu beziehen. Bisher waren diese Lieferungen, wenn sie den Finanzbehörden nicht bekannt waren, steuerlich zu vernachlässigen. Aufgrund der durch das Internet enormen Erweiterung der Angebotspalette werden vor allem Käufe in den USA zunehmend attraktiver. Auch die hohe Mehrwertsteuerbelastung in der Europäischen Union trägt hierzu bei. Mit der Zunahme des Außenhandels durch die neuen Möglichkeiten des Internets jedoch entgeht dem Fiskus hier eine Einnahmequelle von mittlerweile bedeutendem Umfang.

Eine weitere Schwierigkeit ist die mangelnde Transparenz im Internet: bei der Versendung immaterieller Güter wie zum Beispiel Software bestehen kaum Kontrollmöglichkeiten durch die Finanzbehörden. Die Datenströme sind anonym, und es ist nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, ob es sich um eine private e-Mail oder um eine Softwarelieferung handelt.

Somit versagen im Internet herkömmliche Besteuerungssysteme, und es werden Stimmen laut, welche die Einführung einer „Bit-Steuer“ (bit tax) fordern, um Steuerausfälle zu vermeiden. Weitere Argumente für die Einführung einer solchen Steuer werden diskutiert, beispielsweise ließe sich durch eine bit tax der Preis für die Nutzung des Netzwerkes Internet festsetzen, wodurch eine sorgfältigere Nutzung der knappen Ressourcen erreicht werden könnte.

1. DER ENTWURF EINER BIT TAX

Die Diskussion über die Einführung einer Bit-Steuer wurde im Jahre 1994 durch die Veröffentlichung des Konzepts „The New Wealth of Nations“ von Arthur J. Cordell und Thomas Ide im Club of Rome entfacht. Im 20. Jahrhundert haben sich zahlreiche Änderungen in der Gesellschaft und Wirtschaft vollzogen, und nun ist laut Cordell die Besteuerung an diese geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.¹ So hat die Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten eine Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft vollzogen, welche sich durch die Informationstechnologie weiter fortsetzen wird. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Gesellschaft, die Arbeitsplätze und die Einkommen. Hier liegt gemäß Cordell die Aufgabe der Regierungen, durch eine neuartige Besteuerung in Form einer Bit-Steuer die Redistributionsaufgabe wahrzunehmen und den durch die globalen digitalen Netze entstandenen „neuen“ Wohlstand umzuverteilen. Diese bit tax soll als Steuer auf jedes einzelne Bit², welches über das Internet übertragen wird, erhoben werden – analog einer Benzinsteuern oder einer Nutzungsgebühr beispielsweise für eine Brücke.

¹ Vgl. Cordell, A. J., New Taxes for a New Economy, Government Information in Canada/Information gouvernementale au Canada, Vol. 2, No. 4.2

<http://www.usask.ca/library/gic/v2n4/cordell/cordell.html> (Stand 16.05.2000).

² Bit = **binary digit**, die kleinste digitale Informationseinheit, also 0 oder 1.

Im Entwurf von Cordell soll diese Bit-Steuer keine Steuer der Endbenutzer sein, sondern soll als „statistischer Durchschnitt“ einzelnen geographischen Regionen auferlegt werden. Cordell schlägt als Höhe der Steuer einen Betrag von 0,000001 amerikanischen Cents pro übertragenem Bit vor, der von den Telekommunikationsunternehmen abgeführt werden soll.

Schnell wird deutlich, daß aufgrund der globalen Struktur des Internets eine solche Steuer kaum in einem Land allein eingeführt werden kann. Dies muß zumindest in einem Verbund wie z.B. der Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) oder den G-8-Staaten, wenn nicht sogar weltumspannend, erfolgen. Nur auf diese Weise ist eine Besteuerung durch eine bit tax möglich. Ansonsten müßte ein Datenstrom in einer Richtung, beispielsweise von einem Server in den USA zu einem Benutzer in Deutschland, besteuert werden, während derselbe Datenstrom in umgekehrter Richtung steuerfrei wäre. Um eine solche absurde Situation zu vermeiden, müßte eine Bit-Steuer möglichst global eingeführt werden.

Bislang steht die Einführung einer bit tax lediglich zur Diskussion, die Steuer ist derzeit in keinem Land der Erde Realität. Einige Gruppen befürworten die Steuer vehement, so zum Beispiel die High Level Group of Experts (HLEG), eine europäische Gruppierung, zu der unter anderem Luc Soete¹, Dozent an der Universität Maastricht, und Ursula Engelen-Kefer, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), zählen. Andere Nationen lehnen die Steuer grundsätzlich ab, so zum Beispiel sieht das Weiße Haus im Internet Tax Freedom Act² ebenso wie die Europäische Kommission³ vor, das Internet keinesfalls mit neuen Steuern zu belegen und plädiert für die Einrichtung einer Freihandelszone Internet. Auch die OECD lehnt die Einführung neuer Steuern auf den elektronischen Handel ab.⁴

Bis die Diskussion zu Ergebnissen führt und entsprechende Gesetze vorliegen, sollen in der Übergangszeit die bisherigen Steuerarten Anwendung finden. Insbesondere unterliegen Lieferungen innerhalb der EU auch bei Bestellungen über das Internet der

¹ Prof. Dr. Luc Soete, Direktor der Maastricht Economic Research Unit on Innovation and Technology (MERIT), Universität Maastricht, Niederlande und Vorsitzender der High Level Group of Experts (HLEG).

² Vgl. Executive Office of the President, Statement of Administration Policy, S. 442 - Internet Tax Freedom Act, <http://www2.whitehouse.gov/omb/legislative/sap/105-2/S442-s.html> (Stand 28.05.2000).

³ Vgl. Mann, E., Europäische Kommission, Bericht ... über eine europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr, S. 34,

http://www.ispo.cec.be/ecommerce/oj/1998/1998C407/pe223_962_de.pdf (Stand 26.05.2000).

⁴ Vgl. OECD, Electronic Commerce and Taxation, Paris, April 1998, S. 6.

Mehrwertsteuer. In den USA liegt die Besteuerung in der Hand der einzelnen Bundesstaaten. Der Zugang zum Internet ist in den meisten Staaten steuerfrei, bei dem Verkauf von (materiellen) Gütern über das Internet werden in der Regel normale Verkaufsteuern erhoben, bei immateriellen Gütern, die über das Internet bezogen werden, erhebt etwa die Hälfte der Staaten eine Steuer.¹

In der jüngsten Entwicklung plant Japan die Besteuerung des elektronischen Handels und wird diesen Vorschlag auf dem kommenden G-8-Treffen im Juli einbringen.²

2. BIT TAX IN DER INTERNATIONALEN DISKUSSION

In der internationalen Diskussion werden zahlreiche Argumente pro und contra einer Bit-Steuer angeführt, die mitunter stark von der jeweiligen Sichtweise und der politischen Orientierung abhängen. So ist es denkbar, daß ein Vorteil der Steuer aus der Sicht einer anderen Person einen gravierenden Nachteil darstellt. Im folgenden werden die Argumente (in Anlehnung an Soete³) in positive und negative Aspekte untergliedert dargestellt, gegebenenfalls mit einem Hinweis auf eine möglicherweise entsprechend andere Sichtweise.

2.1. POSITIVE ASPEKTE

2.1.1. Ausgleich der Einnahmeverluste aus konventionellem Handel

Im Zuge der Verbreitung des Internets werden zunehmend Geschäfte per e-Commerce vollzogen. Durch diese neue Form des Handels wird der Kauf von Waren sehr vereinfacht, da der Einkauf „per Mausklick“ von jedem onlinefähigen Computer, also auch aus dem Wohnzimmer heraus, erfolgen kann. Dies ist zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich. Da die Einkommen der Bevölkerung zunächst konstant bleiben, wird der

¹ Vgl. Vertex Inc., CyberTax Channel, http://www.vertexinc.com/taxcybrary20/cybertax_channel/taxtable_72.asp (Stand 26.05.2000).

² Vgl. PC-Welt News, dpa-Meldung 16.05.2000, <http://www.pcwelt.de/content/news/newinternet/2000/05/xn160500005.html> (Stand 16.05.2000).

³ Vgl. Soete, L. (o. J.), Positive and Negative Aspects of Taxing Transmissions, <http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/aspects.html> (Stand 20.05.2000).

elektronische Handel kaum zu einer erheblichen Steigerung der Gesamtnachfrage führen. Somit kann die Ausweitung des e-Commerce zwangsläufig nur auf Kosten des konventionellen Handels, der Ladengeschäfte, geschehen. Da der konventionelle Handel im Gegensatz zum elektronischen einer Steuerbelastung unterliegt, erzielt der Fiskus bei einer Verlagerung der Aktivitäten ins Internet steuerliche Einnahmeverluste¹, welche sich durch die Einführung einer bit tax auffangen ließen.

2.1.2. Besteuerungsmöglichkeit von immateriellen Gütern

In der Vergangenheit waren die konsumierten Güter alle materieller Natur und somit leicht mit einer Steuer zu belegen. Dies wäre auch in Zukunft bei der Lieferung von über das Internet bestellten materiellen Gütern denkbar. Ein großer Teil des elektronischen Handels jedoch bezieht sich auf immaterielle Güter wie beispielsweise Software, welche meist in elektronischer Form über das Internet geliefert wird.

Aufgrund der technischen Struktur des Internets ist eine Verfolgung solcher Transaktionen durch die Steuerbehörden fast unmöglich.² Es ist schwierig, technische Vorkehrungen zu schaffen, die den Behörden eine Kontrolle über den Ort der Lieferung sowie die Anzahl und Art der verkauften (immateriellen) Güter ermöglicht und gleichzeitig nicht oder nur schwer manipulierbar ist. Oft ist selbst dem Verkäufer der Ort des Kunden nicht bekannt.³ Unternimmt man den Versuch, immaterielle Güter bei der Lieferung über das Internet herkömmlichen Steuern zu unterwerfen, so stößt man somit schnell an technische Grenzen. Die elektronische und unter Umständen sogar drahtlose Kommunikation ermöglicht es, den Ort eines Vertragsabschlusses oder einer Lieferung annähernd frei zu wählen⁴, so daß eine lokale Verbrauchsteuer wie die Mehrwertsteuer leicht umgangen werden könnte.⁵ Es sind - zu marginalen Grenzkosten - meist beliebig viele Kopien eines immateriellen Gutes herstellbar, es existiert kein Lager, welches Stück

¹ Vgl. Soete, L. (o. J.), An Eroding Tax Base, <http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/taxbase.html> (Stand 20.05.2000).

² Vgl. Köthenbürger, M. / Rahmann, B., Taxing Electronic Commerce, in: Gries, Th. / Suhl, L. (Hrsg.), Economic Aspects of Digital Information Technologies, 1999, S. 67-83, hier: S. 79.

³ Vgl. Beck, H. / Prinz, A., Ökonomie des Internet, 1999, S. 105.

⁴ Vgl. Ammann, G., Einige Gedanken zum evolutionären Einfluß elektronischer Telekommunikation auf die Besteuerungsrealität – Das Ende der Steuern auf Einkommen und Ertrag ?, in: Internationales Steuerrecht, 1999, Heft 15, S. 449-456, hier: S. 450.

⁵ Vgl. Ammann, G., in: Internationales Steuerrecht, 1999, Heft 15, hier: S. 451.

für Stück geleert wird. Hierdurch ist keine externe Kontrolle der verkauften Stückzahl möglich. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, die Datenübertragung zu verschlüsseln¹, so daß selbst nach der Installation entsprechender Kontrollsysteme diese leicht umgangen werden könnten.

Diesen Schwierigkeiten könnte man allenfalls durch Änderungen der Architektur des Internets begegnen.² Eine Bit-Steuer, welche generell für jedes übertragene Bit anfällt, würde dieses Problem auf eine einfache Art umgehen und die Steuereinnahmen sicherstellen, da unabhängig von der Art einer Transaktion jede Datenübertragung der Steuer unterliegen würde.

2.1.3. Entlastung der Netze

Soete führt als Argument für die Bit-Steuer an, daß eine solche Steuer der Überfüllung der Netze entgegenwirke. Das Internet ist ein Netz, welches aus sehr vielen kleineren Einzelnetzen besteht, die miteinander verbunden sind. Dieses Netz wird nicht zentral gepflegt und ausgebaut, sondern es wächst, indem einzelne Provider zusätzliche Leitungen realisieren und so für eine bessere Anbindung ihres Netzes an das übrige Internet sorgen. Reicht die Leitungskapazität nicht aus, so kommt es für die Benutzer zu Verzögerungen beim Abruf oder Versand von Daten. Daraufhin wird der Provider in einer Marktwirtschaft entweder den Preis für die Netzwerknutzung erhöhen, worauf die Nutzung sinkt, oder er wird die Kapazität des Netzes ausbauen.

Ein wirkliches Problem ergibt sich durch diesen Datenstau also nicht³, denn in einer Marktwirtschaft regulieren sich Angebot und Nachfrage automatisch. Eine Bit-Steuer ist für diese Regulierung nicht notwendig. Vielmehr ist einer Überfüllung des Internets mit einem zügigen Ausbau der Leitungskapazitäten zu begegnen, um das Wachstum des Netzes nicht unnötig zu behindern. Neue Technologien, die durch das Internet erst vorstellbar wurden, können nur realisiert werden, wenn ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Hier sind beispielsweise Multimedia-Anwendungen, IP-Telefonie oder

¹ Vgl. Wichmann, M., Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens auf rechtlich selbständige und unselbständige Unternehmensteile, in: Fischer, L. / Strunk, G., Steuerliche Aspekte des Electronic Commerce, 1998, S. 67.

² Vgl. Selling, H.-J., Möglichkeiten der Steuersicherstellung bei Geschäftsaktivitäten im Internet unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, in: Fischer, L. / Strunk, G., Steuerliche Aspekte des Electronic Commerce, 1998, S. 159.

³ Vgl. Beck, H. / Prinz, A., Should All the World be Taxed ?, in: Intereconomics, No. 2, Vol. 32, 1997, S. 87-92, hier: S. 91.

Videokonferenzen zu nennen. Diese neuen Anwendungen beanspruchen für ihre Datenübertragung eine hohe Bandbreite des Netzes, und es spricht vieles dafür, daß eine hohe Nachfrage nach diesen Diensten bestehen wird.¹

2.1.4. Sinnvolle Nutzung der Ressourcen

Es existiert die Forderung, gezielt einzelne Dienste oder einzelne Datenübertragungen im Internet zu besteuern, um eine „sinnvolle“ Allokation der Ressourcen zu erreichen.² Es ist nachvollziehbar, daß es wünschenswert wäre, wenn die Wege für wichtige Datenübertragungen wie zum Beispiel im medizinischen Notfall die Abfrage einer Arzneimitteldatenbank zur Verfügung stünden und nicht durch den Download von Urlaubsbildern oder Musikdateien an anderer Stelle blockiert wären.

Es stellt sich jedoch die Frage, welche Autorität in der Lage ist, zu beurteilen, welche Nutzung sinnvoll ist und welche nicht. Wenn es tatsächlich eine Institution geben sollte, welche diese Entscheidung treffen kann: die Finanzbehörden sind mit dieser Aufgabe überfordert. Hinzu kommt, daß an keiner Stelle von außen ersichtlich ist, um welche Art von Datenübertragung es sich im Einzelfall handelt. Hier greifen die oben bereits beschriebenen technischen Hürden.

2.1.5. Eindämmung des Informationsüberflusses

Soete ist der Ansicht, daß die neuen Möglichkeiten der Kommunikation, die das Internet mit sich bringt, zu einem Informationsüberfluß führen. Viele der Informationen, die über das Internet übertragen werden, seien oft unüberlegt verschickt oder von eher geringem Nutzen, so daß der Aufwand, aus allen Informationen die tatsächlich brauchbaren herauszufiltern, zunehmend größer wird. Wird nun eine bit tax erhoben, so sinkt mit steigendem Preis der Netzwerknutzung die Menge an übertragenen Informationen.³ Eine Reduzierung der gesamten Informationsmenge fördert die Übersichtlichkeit und erhöht die Qualität der im Internet angebotenen Daten.

¹ beispielsweise im medizinischen Bereich die Möglichkeit zur Ferndiagnose per Videoübertragung oder zur Ausführung einer Operation durch einen entfernt agierenden Spezialisten.

² Vgl. Soete, L., The „Bit Tax“: the Case for Further Research, <http://www.ispo.cec.be/hleg/bittax.html> (Stand 16.05.2000).

³ Vgl. Soete, L., The „Bit Tax“: the Case for Further Research, <http://www.ispo.cec.be/hleg/bittax.html> (Stand 16.05.2000).

2.1.6. Steigerung der Arbeitsproduktivität

Schon bei der Einführung des Telefons ergab sich das Problem einer sinkenden Arbeitsproduktivität, da die Mitarbeiter private Telefonate während der Arbeitszeit geführt haben. Dieses Problem wurde erst dadurch gelöst, daß die Kosten dieser Telefonate umgelegt und von den verursachenden Mitarbeitern selbst getragen wurden. Es existieren Parallelen zum heutigen Internet: da der Preis für die Nutzung des Internets (scheinbar) sehr gering ist, erfolgen mehr Zugriffe auf das Netz als eigentlich nötig. Volkswirtschaftlich von größerer Bedeutung ist jedoch nicht das für den Zugang zum Netz zu entrichtende Entgelt, sondern der während dieser Zeit auftretende Produktivitätsausfall. Mit der Einführung einer Steuer wäre der Preis für die Netzwerknutzung höher, und das Kostenbewußtsein der Mitarbeiter könnte, sofern die Kosten umgelegt werden, ansteigen. So würde eine Bit-Steuer indirekt zu einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität führen.¹

2.1.7. Gerechtere Verteilung

Eine - international einheitliche - Bit-Steuer würde sich positiv auf die Verteilungsgerechtigkeit in der Wirtschaft auswirken. Bisher findet eine Benachteiligung der europäischen Händler gegenüber den USA statt, da Verkäufe innerhalb Europas der Mehrwertsteuer unterliegen, Sendungen aus den USA den (europäischen) Empfänger jedoch unversteuert erreichen. Dieser Wettbewerbsnachteil würde mit einer bit tax nicht existieren, sofern diese Steuer weltweit eingeführt werden würde.

2.1.8. Keine Beeinträchtigung der Privatsphäre

Zur Durchsetzung der konventionellen Steuerarten im Internet ist die Kenntnis einiger Informationen über die Transaktionen erforderlich. Wie oben erwähnt, ist für die Anwendung einer Steuer von Bedeutung, in welchem Land der Konsument seinen Wohnsitz hat, es werden genaue Absatzzahlen benötigt, usw. Diese Informationen müssen erfaßt und von den Finanzbehörden ausgewertet werden. Hier ist Vorsicht geboten, denn „unter dem Deckmantel der gleichmäßigen Besteuerung kann sich ein Überwachungsstaat orwellscher Prägung scheinbar demokratisch entwickeln²“.

¹ Vgl. Soete, L., The „Bit Tax“: the Case for Further Research, <http://www.ispo.cec.be/hleg/bittax.html> (Stand 16.05.2000).

² Ammann, G., Einige Gedanken zum evolutionären Einfluß elektronischer Telekommunikation auf die Besteuerungsrealität – Das Ende der Steuern auf Einkommen und Ertrag ?, in: Internationales Steuerrecht, 1999, Heft 15, S. 449-456, hier: S. 450.

Eine Bit-Steuer, die - ohne genaue Kenntnis über die Art der Daten - auf jede Datenübertragung angewandt wird, beeinträchtigt die Privatsphäre der Internet-Nutzer nicht, da sie ohne diese weitreichenden Informationen auskommt. Sie ist in bezug auf das Internet im Vergleich zu anderen Besteuerungsverfahren sehr einfach zu verwalten.

2.1.9. Steuer auf Information ist nicht neu

Weniger ein Vorteil der Bit-Steuer als ein Gegenargument zu einem Nachteil ist der folgende Gedanke. Schon bisher werden Steuern auf Information erhoben, beispielsweise sind Telekommunikationsverbindungen auch ohne das Internet mit der Besteuerung durch die Umsatzsteuer versehen. Weshalb sollte man nun nicht auch die Information per Internet auf diese Weise besteuern ? Dieses Argument verliert an Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß das Internet ein hohes Innovationspotential besitzt und einen positiven Beitrag für das Wachstum der Wirtschaft leistet. Das Wachstum des Internet sollte daher keine Einschränkungen erfahren. Der Ausbau des Internets sollte gefördert werden, um die positiven Wachstumseffekte vollständig nutzen zu können.

2.1.10. Gleichstellung von Gesellschaftsgruppen

Bisher wird ein Informationstransfer als solcher nicht besteuert, sieht man einmal von der Mehrwertsteuer auf Telekommunikationsverbindungen ab. Daher ist es nur schwer nachvollziehbar, weshalb nun eine Besteuerung stattfinden sollte.

Das Internet ist ein neues Medium, welches die Lücke zwischen der Informationsgesellschaft und den ärmeren Bevölkerungsgruppen, die aufgrund der Kosten keinen Zugang zu diesem Netz haben, vergrößert. Große Teile der Weltbevölkerung sind Analphabeten, diese Leute werden niemals durch das Internet einen Vorteil erfahren. Ebenso ist Englisch die Sprache des Internets – doch nicht einmal jeder zehnte Weltbürger spricht diese Sprache. So wird den Menschen, die Zugang zum Internet haben, der Zugriff auf Informationen und die Kommunikation zusätzlich erleichtert, während diese Vorteile die bisher schon benachteiligten Gruppen nicht erreichen.¹ Eine Bit-Steuer wäre geeignet, diese Lücke zu reduzieren, indem der Preis für die Netzwerknutzung steigt. Allerdings ist zu befürchten, daß durch die Steuer diese Lücke nur vergrößert wird, schließlich werden

¹ Vgl. Vereinte Nationen, Human Development Report 1999, <http://www.undp.org/hdro/E3.html> (Stand 16.05.2000).

Reiche immer in der Lage sein, den Preis zu bezahlen, wobei mit steigenden Kosten zunehmend mehr Menschen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

2.2. NEGATIVE ASPEKTE

2.2.1. Keine ausreichende Steuergerechtigkeit

Eine Steuergerechtigkeit wird durch die Bit-Steuer nicht hergestellt. Zwar fällt die Steuer bei jeder Datenübertragung an, so daß alle Nutzer davon betroffen sind, aber dies kann nicht das Ziel einer solchen Steuer sein. Die bit tax ist insofern unzuverlässig, da sie sich in keiner Weise am ökonomischen beziehungsweise kommerziellen Wert eines Gutes orientiert. So würde eine private e-Mail, die einen Videoclip beinhaltet, durch die bit tax höher besteuert werden als die Benutzung einer kommerziellen Datenbank, bei deren Recherche nur wenige Bits übertragen werden. Durch eine solche Steuer würden somit Privatnutzer mit kommerziellen Nutzern gleichgestellt. Eine Differenzierung zwischen privater und kommerzieller Nutzung ist schon aus technischen Gründen nicht möglich, wie oben erläutert.

Darüber hinaus werden - zumindest in Europa - Güter doppelt besteuert: bei der Bestellung von materiellen Waren über das Internet fällt Bit-Steuer an, bei der Lieferung wird dann zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

2.2.2. Technische Hindernisse

Eine weitere Schwierigkeit bei der Etablierung einer Bit-Steuer liegt im technischen Bereich. Bits sind schwierig zu zählen und können darüber hinaus verschlüsselt werden.¹ Wie im vorigen Abschnitt beschrieben, kann es nicht das Ziel einer bit tax sein, jedes übertragene Bit zu besteuern, wobei es unerheblich ist, wofür es genutzt wird. Eine Differenzierung ist erforderlich. Das bloße Ansehen eines Angebotes wie zum Beispiel einer virtuellen Buchhandlung ist auch außerhalb des Internets nicht mit einer Steuer belegt, dies ist jedoch im Bereich des Internets nicht einfach zu erreichen. Es ist sehr teuer, die technischen Voraussetzungen für eine Unterscheidung der Daten zu schaffen, eventuell

¹ Vgl. Soete, L. (o. J.), An Eroding Tax Base, <http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/taxbase.html> (Stand 20.05.2000).

könnte dieser Betrag sogar die Steuereinnahmen übersteigen. Selbst wenn diese Voraussetzungen geschaffen sind, ist es möglich, Daten zu verschlüsseln und einer Kontrolle durch die Finanzbehörden zu entziehen.¹

2.3.3. Steuern hemmen das Wachstum

Durch eine Bit-Steuer steigt der Preis der Netzwerknutzung. Höhere Preise führen zu einem Rückgang der Nutzung, was das Wachstum des Internets beeinträchtigt. Das Internet entwickelt sich zu einem großen Wirtschaftsfaktor², so daß hiermit gleichzeitig auch das Wirtschaftswachstum eingeschränkt wird. Es wird oft der Versuch unternommen werden, eine Bit-Steuer zu umgehen, beispielsweise durch Komprimierung der Daten oder sogar – ein großer Rückschritt – indem die Daten in analoger Form übertragen werden und somit nicht der bit tax unterliegen. Außerdem ist denkbar, daß Firmen eigene Intranets aufbauen, um der Besteuerung im Internet zu entgehen. Diese Anstrengungen werden nur der Steuer wegen unternommen, das Internet wird nur der Steuer wegen umgangen.³ Damit ist eine bit tax ein falsches Signal an die Investoren und hemmt das Wachstum. Dies ist kein wünschenswerter Effekt.

2.3.4. Negative Effekte auf die Umwelt

Das Internet ist ein umweltfreundliches Medium. Da viele Dokumente wie e-Mails online übertragen werden und am Bildschirm angezeigt werden können, entfällt der Ausdruck auf Papier. Software, Bilddaten und Musik können über das Internet übertragen werden und müssen nicht auf anderen Medien wie beispielsweise CD-ROMs transportiert werden. Der Transport über das Internet ist gegenüber der Versendung per Post, bei der das Material per LKW, Flugzeug usw. transportiert werden muß, weit weniger ressourcenintensiv. Eine Bit-Steuer könnte diesen Effekt zunichte machen und auf diese Weise negative Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringen.

¹ Vgl. Köthenbürger, M. / Rahmann, B., Taxing Electronic Commerce, in: Gries, Th. / Suhl, L. (Hrsg.), Economic Aspects of Digital Information Technologies, 1999, S. 67-83, hier: S. 79.

² Vgl. Beck, H. / Prinz, A., Should All the World be Taxed ?, in: Intereconomics, No. 2, Vol. 32, 1997, S. 87-92, hier: S. 87.

³ Vgl. Multi-Jurisdictional Taxation of Electronic Commerce (IBM's Response), 1997, <http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/ibm.html> (Stand 27.05.2000).

2.3.5. Verzerrung internationaler Konkurrenzfähigkeit

Die Einführung einer bit tax ist nur möglich, wenn dies weltweit geschieht und sich möglichst alle Nationen anschließen. Wie bereits anfangs beschrieben, wären ansonsten Länder mit dieser Steuer gegenüber anderen benachteiligt. Eine Datenübertragung würde unterschiedlich besteuert, je nachdem in welcher Richtung sie stattfindet. Europa steht dieser Steuer aufgeschlossener gegenüber als die USA. Abgesehen von den Schwierigkeiten der technischen Realisierung würde Europa bei einem Alleingang den Anschluß an die Entwicklung des Internets gegenüber den wesentlich weiter entwickelten USA verlieren.

Zusätzlich ist denkbar, daß bei einer Einführung der Steuer in nur einem Teil der Erde diese Steuer von anderen Ländern schlicht durch die dortige Rechtsprechung wieder verworfen werden kann.¹

3. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG

Vor der Einführung einer Bit-Steuer sind noch viele offene Fragen zu klären², wobei nicht klar ist, welche Autorität diese Fragen beantworten kann.

Welche Übertragungen werden besteuert ? Werden private Daten von der Besteuerung ausgenommen, oder unterliegen nur kommerzielle Transaktionen der Steuer ? Wie werden private Intranets behandelt – gehören diese aufgrund der identischen Technik zum Internet, oder bleibt die bit tax hier außen vor ? Werden Bildungseinrichtungen, Regierung und wohltätige Organisationen von der Steuer befreit ? Wie wird eine Mehrfachbesteuerung unterbunden, die durch mehrfache Übertragung gleicher Daten in unterschiedlichen Handelsstufen entsteht ? Welche Behörde zieht die Bit-Steuer ein, benötigen wir „eine eigene Steuerhoheit für den Cyberspace³“ ? Wie wird eine

¹ Vgl. Soete, L. (o. J.), Positive and Negative Aspects of Taxing Transmissions, <http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/aspects.html> (Stand 20.05.2000).

² Vgl. Multi-Jurisdictional Taxation of Electronic Commerce (IBM's Response), 1997, <http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/ibm.html> (Stand 27.05.2000).

³ Endriß, A., Cybertax Group, Problembereiche der Besteuerung des electronic commerce, Sächsische Steuertagung, Dresden 1999, <http://www.tu-dresden.de/wwwblwus/forschung/steuertagung99/pdf/endriss.pdf> (Stand 28.05.2000).

Doppelbesteuerung vermieden, auch im Hinblick auf die ohnehin anfallende Mehrwertsteuer ?

Bevor eine bit tax als Alternative zu den bisherigen Steuern eingeführt werden kann, sind diese Fragen zu klären. Doch auch die Sicherheit von Datenübertragungen im Internet ist bisher nicht hinreichend gewährleistet. Eine digitale Signatur ist einzuführen, und sichere Zahlungssysteme fehlen bislang. Es ist umstritten, ob nicht andere Probleme vor der Besteuerungsfrage Priorität genießen sollten. In den USA beschäftigt sich beispielsweise die Advisory Commission of Electronic Commerce¹ mit diesen Fragen. International stehen wir erst am Anfang einer langen Diskussion, die nötig sein wird, bevor eine bit tax eingeführt werden kann.

„Insbesondere Steuerpolitiker und Steuerverwaltungen sind mit Unterstützung der Unternehmen aufgefordert, geeignete und international abgestimmte steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den elektronischen Geschäftsverkehr nicht behindern. Die Verbindung von Technologie und Steuern macht es nicht einfacher, daher erscheint eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Herausforderung umso wichtiger.“²

¹ <http://www.ecommercecommission.org/>

² Zöllkau, Y., Electronic Commerce InfoNet, Internet und Steuern – ein heikles Thema, <http://www.ecin.de/steuern/vernetzung.html> (Stand 02.05.2000).

LITERATURVERZEICHNIS

Ammann, Günther

Einige Gedanken zum evolutionären Einfluß elektronischer Telekommunikation auf die Besteuerungsrealität – Das Ende der Steuern auf Einkommen und Ertrag ?
in: Internationales Steuerrecht, 1999, Heft 15, S. 449-456.

Beck, Hanno / Prinz, Aloys

Ökonomie des Internet: eine Einführung, Frankfurt/New York, Campus Verlag, 1999.

Beck, Hanno / Prinz, Aloys

Should All the World be Taxed ?
in: Intereconomics, No. 2, Vol. 32, Heft März/April, 1997, S. 87-92.

Köthenbürger, Marko / Rahmann, Bernd

Taxing Electronic Commerce,
in: Gries, Th. / Suhl, Leena (Hrsg.), Economic Aspects of Digital Information Technologies, Dt. Universitäts-Verlag, Wiesbaden und Betriebswirtsch. Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden, 1999, S. 67-83.

OECD, Electronic Commerce and Taxation, Paris, April 1998.

Selling, Heinz-Jürgen,

Möglichkeiten der Steuersicherstellung bei Geschäftsaktivitäten im Internet unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen,
in: Fischer, Lutz / Strunk, Günther, Steuerliche Aspekte des Electronic Commerce, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1998 (Forum der Internationalen Besteuerung, Bd. 15)

Wichmann, Michael

Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens auf rechtlich selbständige und unselbständige Unternehmensteile,
in: Fischer, Lutz / Strunk, Günther, Steuerliche Aspekte des Electronic Commerce,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1998 (Forum der Internationalen Besteuerung, Bd. 15)

Quellen im Internet:

Cordell, Arthur J.

New Taxes for a New Economy, Government Information in Canada/Information
gouvernementale au Canada, Vol. 2, No. 4.2
<http://www.usask.ca/library/gic/v2n4/cordell/cordell.html> (Stand 16.05.2000).

Endriß, Axel, Cybertax Group

Problembereiche der Besteuerung des electronic commerce, Sächsische Steuertagung,
Dresden 1999
<http://www.tu-dresden.de/wwbwlwus/forschung/steuertagung99/pdf/endriss.pdf>
(Stand 28.05.2000).

Executive Office of the President

Statement of Administration Policy, S. 442 - Internet Tax Freedom Act
<http://www2.whitehouse.gov/omb/legislative/sap/105-2/S442-s.html>
(Stand 28.05.2000).

Mann, Erika, Europäische Kommission

Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament,
den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über eine
europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr
http://www.ispo.cec.be/ecommerce/oj/1998/1998C407/pe223_962_de.pdf
(Stand 26.05.2000).

Multi-Jurisdictional Taxation of Electronic Commerce (IBM's Response), 1997
<http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/ibm.html> (Stand 27.05.2000).

PC-Welt News, dpa-Meldung 16.05.2000
<http://www.pcwelt.de/content/news/newinternet/2000/05/xn160500005.html>
(Stand 16.05.2000).

Soete, Luc
An Eroding Tax Base
<http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/taxbase.html> (Stand 20.05.2000).

Soete, Luc
Positive and Negative Aspects of Taxing Transmissions
<http://meritbbs.unimaas.nl/cybertax/aspects.html> (Stand 20.05.2000).

Soete, Luc
The „Bit Tax“: the Case for Further Research
<http://www.ispo.cec.be/hleg/bittax.html> (Stand 16.05.2000).

Vereinte Nationen
Human Development Report 1999
<http://www.undp.org/hdro/E3.html> (Stand 16.05.2000).

Vertex Inc., CyberTax Channel
http://www.vertexinc.com/taxcybrary20/cybertax_channel/taxtable_72.asp
(Stand 26.05.2000).

Zöllkau, York
Electronic Commerce InfoNet, Internet und Steuern – ein heikles Thema
<http://www.ecin.de/steuern/vernetzung.html> (Stand 02.05.2000).

Diese und weitere Links zu den Themen Bit Tax und Electronic Commerce befinden sich auch im Internet auf der Seite <http://www.hemmerden.de/bittax/> (Stand 02.06.2000).

VERSICHERUNG

Ich versichere hiermit, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit eingereicht worden.

Aachen, den 02.06.2000